OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701322/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 5. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der Y S, S, L, gegen den Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. August 2021, GZ: 0065282/2021, wegen verspäteter Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13. Mai 2021, BHUU/921160004503/21, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 4. COVID-19-SchuMaV

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat – aufgrund erfolgter Abtretung gemäß § 29a VStG an die Wohnsitzbehörde - mit Bescheid vom 18. August 2021, GZ: 0065282/2021, den Einspruch der Beschwerdeführerin vom 2. Juni 2021 gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13. Mai 2021, GZ: BHUU/921160004503/21, wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung zusammengefasst dahingehend, dass die angefochtene Strafverfügung laut Zustellnachweis nach einem erfolglosen Zustellversuch am 14. Mai 2021 hinterlegt und ab diesem Tag beim Postamt 4033 zur Abholung bereitgehalten wurde. Der gegenständliche Einspruch sei laut Sendungsbericht erst am 2. Juni 2021 übermittelt worden. Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 sei der Beschuldigten Gelegenheit gegeben worden, zur beabsichtigten Zurückweisung des Einspruchs ihre Rechte und Interessen geltend zu machen. Die Beschuldigte äußerte sich mit E-Mail vom 9. Juli 2021. Die angefochtene Strafverfügung sei durch Hinterlegung zugestellt worden, wobei die Abholfrist am 14. Mai 2021 zu laufen begonnen hat. Dass sich die Beschuldigte nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hätte, sei von dieser nicht geltend gemacht worden. Vielmehr sei von ihr ausgeführt worden, dass sie von 12. Mai bis 18. Mai 2021 im Krankenstand gewesen sei und ihr Bettruhe vorgeschrieben worden sei. Eine mit Bettlägrigkeit verbundene Anwesenheit an der Abgabestelle stelle jedoch keinen Grund dar, demzufolge die Annahme des Zustellers ausgeschlossen wäre, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhalte (VwGH 29.03.2006, 2003/08/0032). Voraussetzung für die Zurückweisung wegen Verspätung sei allein das Versäumen der Rechtsmittelfrist, Verschuldensüberlegungen haben dabei außer Acht zu bleiben (VwGH 11.07.1988, 88/10/0113). Davon, ob und wann eine gemäß § 17 ZustellG rechtmäßig hinterlegte Sendung vom Empfänger behoben wird und ob dabei Hindernisse auftreten, werde daher in weiterer Folge die Rechtswirksamkeit einer Zustellung nicht abhängig gemacht; derartige Umstände können allenfalls nur einen Wiedereinsetzungsgrund bilden. Die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung habe alle für die Beschuldigte erforderlichen Informationen für die rechtzeitige Erhebung eines Einspruchs bei der erkennenden Behörde enthalten. Die Einspruchsfrist als durch Gesetz festgelegte Frist, deren Erstreckung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dürfe gemäß § 33 Abs. 4 AVG nicht verlängert werden. Ausgehend von einer rechtswirksamen Zustellung am 14. Mai 2021 ende die Rechtsmittelfrist am 28. Mai 2021, womit der erst am 2. Juni 2021 übermittelte Einspruch verspätet eingebracht worden sei. Der Einspruch sei daher zurückzuweisen gewesen, ohne dass auf das Vorbringen im Einspruch selbst eingegangen werden konnte. Aufgrund eines nicht rechtzeitig erhobenen Einspruchs dürfe in keinem Fall das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden, weshalb die Strafverfügung maßgeblich bleibe.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde hiezu von der Beschwerdeführerin Nachstehendes vorgebracht:
„[…] Dies ist nun mein drittes Schreiben, gegen diese Strafverfügung. Vielen Dank für die Belehrung ab wann ein Brief als zugestellt gilt, dies habe ich mir nun genauer durchgelesen und schließlich den Entschluss gefasst, die Beschuldigungen wegen Übertretung des COVID-19 Maßnahmengesetzes weiterhin nicht zu akzeptieren. Der Grund warum ich mich an diesem Tag mit Herrn H in G aufhielt, liegt Ihnen bereits in 2-facher Ausführung vor. Ich werde mich somit nicht weiter rechtfertigen, warum sich mein Freund und ich in einer von uns angemieteten Umgebung aufgehalten haben. Ich bin der Meinung, dass dieses Verfahren nun eingestellt werden sollte.“

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Eine Eigenhandzustellung ist seit der Novelle zum VStG, BGBl. I Nr. 2013/33, nicht erforderlich. Die Übernahme durch Mitbewohner, Arbeitnehmer oder sonstige Bevollmächtigte ist zulässig (§ 16 Zustellgesetz).

5.2. Von der belangten Behörde wurde vor Erlassung des nunmehr angefochtenen Zurückweisungsbescheides – in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör – mit Schreiben vom 22. Juni 2021 der Beschwerdeführerin der Verspätungsvorhalt zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung eingeräumt. Davon hat die Beschwerdeführerin Gebrauch gemacht.

5.3. Von der Beschwerdeführerin wurde behauptet, dass sie sich in der Zeit vom 12. bis 18. Mai 2021 im Krankenstand befunden habe, wobei ihr eine Bettlägrigkeit

verordnet worden sei. Weiters wurde von ihr darauf hingewiesen, dass sie sich die Strafverfügung am 21. Mai 2021 am Postamt abgeholt habe und ihrer Ansicht nach ab diesem Zeitpunkt die zweiwöchige Einspruchsfrist zu laufen begonnen hat.

Die Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit allein ist noch kein Umstand, um notwendig erkannte Handlungen nicht fristgerecht setzen zu können (vgl. VwGH 27.9.1999, 99/17/0313). Von der Beschwerdeführerin wurde nicht einmal eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung als Beweis für ihre aufgestellte Behauptung vorgelegt, sodass ihre diesbezügliche Verantwortung ins Leere führt. Zudem hätte die Beschwerdeführerin bereits am 19. Mai 2021 (nach Ende ihres Krankenstandes) die Möglichkeit gehabt, das hinterlegte Schriftstück abzuholen und Einspruch zu erheben. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, mündlich Einspruch zu erheben und braucht dieser auch nicht begründet sein, um eine Strafverfügung außer Kraft zu setzen. Diese Einbringungsmöglichkeiten wurden der Beschwerdeführerin in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung zur Kenntnis gebracht. Bezüglich der von der Beschwerdeführerin angewandten Fristberechnung (Abholung 21.5.2021 = Beginn des Fristenlaufes), ist darauf hinzuweisen, dass sich auf der Rückseite der Hinterlegungsanzeige entsprechende Hinweise finden, wonach Schriftstücke bereits an jenem Tag als zugestellt gelten, an dem sie zur Abholung bereitgehalten wurden. Dies war nachweislich der 14. Mai 2021 und nicht der 21. Mai 2021. Eine Ortsabwesenheit zum Zeitpunkt des Zustellversuches wurde von der Beschwerdeführerin nicht behauptet.

5.3.1. Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Sendungen mit jenem Tag als zugestellt, ab dem sie zur Abholung bereitgehalten werden. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde laut Postrückschein am 14. Mai 2021 beim Postamt 4033 Linz zur Abholung bereitgehalten. Damit begann die mit zwei Wochen bemessene Einspruchsfrist zu laufen und endete sohin am 28. Mai 2021. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruch jedoch erst am 2. Juni 2021 von der Beschwerdeführerin per E-Mail eingebracht, weshalb in der Folge von der belangten Behörde zu Recht der Zurückweisungsbescheid erlassen wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt